Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1648

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 20204 — 2777/63 VII

Bonn, den 21. November 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von
Vorschriften auf dem Gebiet der
Landbeschaffung
(Drittes Änderungsgesetz LBG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 261. Sitzung am 25. Oktober 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

„Die Fristen in den Artikeln 1 (§ 1) und 2 des Gesetzentwurfs sind vom 31. Dezember 1968 jeweils auf den 31. Dezember 1966 zu verkürzen.

Begründung

Von einer Fristverkürzung wird eine Beschleunigung des Verfahrens erwartet."

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Drittes Änderungsgesetz LBG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 des Gesetzes zur Ergänzung des § 64 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Dezember 1958 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Zweites Änderungsgesetz LBG) vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1078) wird wie folgt geändert:

„§ 1

Die auf Grund des § 64 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134) festgesetzten Fristen werden bis zum 31. Dezember 1968 verlängert."

Artikel 2

Die in Artikel 19 des Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1183) festgesetzte Frist wird bis zum 31. Dezember 1968 verlängert.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1963 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die Fristen für die fingierten Besitzeinweisungen bei den sog. Altrequisitionen zugunsten der verbündeten Streitkräfte (§ 64 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 42 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LBG) über den in Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung vom 23. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1078) vorgesehenen Termin vom 31. Dezember 1963 hinaus nochmals um einen angemessenen Zeitraum, der eine geordnete und erschöpfende Abwicklung der anhängigen Verfahren ermöglicht, zu verlängern. Beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Dezember 1960 waren noch 11 800 Altfälle unerledigt, die eine Landfläche von insgesamt 64 200 ha betrafen. Diese Zahl konnte zwar in der Zwischenzeit nahezu auf die Hälfte verringert werden. Am 31. Dezember 1962 standen aber noch immer 6285 unerledigte Altfälle mit einer Fläche von zirka 50 000 bis 55 000 ha an. Von den angeführten 6285 bisher nicht abgewickelten Altinanspruchnahmen liegen 1040 Fälle den Enteignungsbehörden zur Entscheidung vor; in weiteren 93 Fällen laufen Verwaltungsstreitverfahren gegen Teil A bereits vorliegender Enteigungsbeschlüsse, weitere 287 Fälle sind wegen noch ausstehender Grundbuchberichtigungen oder Klagen gegen Teil B der Beschlüsse noch nicht abgeschlossen.

Es verbleiben sonach 4865 Fälle, bei denen die freihändigen Verhandlungen über einen Ankauf oder den Abschluß eines Nutzungsvertrages bisher nicht abgeschlossen werden konnten. Die Gründe hierfür sind mannigfacher Art. Das Landbeschaffungsgesetz selbst schreibt in seinen §§ 2 und 12 Abs. 2 ausdrücklich vor, daß der Grunderwerb möglichst freihändig erfolgen soll, daß dem Wunsch des Eigentümers auf Begründung eines Nutzungsverhältnisses zu entsprechen ist, wenn der beabsichtigte Zweck dadurch erreicht werden kann, und daß eine Enteignung nur dann zulässig ist, wenn der erstrebte Zweck weder durch ein minderes Recht, noch durch eine Belastung des Grundstücks oder durch die Begründung eines Nutzungsverhältnisses erreicht werden kann. Schon die Berücksichtigung dieses — freilich unverzichtbaren — Subsidiaritätsprinzips nimmt im Einzelfall geraume Zeit in Anspruch, zumal beim Abschluß von Nutzungsverträgen die verbündeten Streitkräfte, welche diese Verträge weitgehend selbst zu erfüllen haben, eingeschaltet werden müssen, so daß die deutschen Behörden über den zeitlichen Ablauf der Verhandlungen nicht mehr allein bestimmen können. Auch die in § 17 Abs. 4 LBG vorgeschriebene Verzinsung der Entschädigung in Höhe von derzeit 6 v. H. trägt nicht dazu bei, die Abwicklung zu beschleunigen. Vor allem die Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind vielfach nicht daran interessiert, rasch zu einer abschließenden Regelung zu kommen, da sie während der Dauer der Verhandlungen eine für landwirtschaftlichen Grundbesitz ungewöhnlich hohe Rendite von 6 v. H. erhalten. Auch das ständige Ansteigen der Bodenpreise führt häufig zu erheblichen Verzögerungen beim Grunderwerb. In einer Reihe von Fällen konnten die Verhandlungen mit den betroffenen Eigentümern auch deshalb nicht zum Abschluß gebracht werden, weil von der öffentlichen Hand Anträge auf Verlegung oder Freimachung der in Anspruch genommenen Geländeflächen — z. B. aus Gründen des Städtebaues, der Raumordnung oder der Verbesserung des Verkehrs — gestellt wurden und weiterhin noch gestellt werden. In nicht unerheblichem Umfang mußten die Verhandlungen auch wegen anderer verwaltungstechnischer Schwierigkeiten, z. B. wegen noch ausstehender Grundbuchberichtigungen, wegen der noch nicht durchgeführten Vermessungen oder wegen laufender Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren zurückgestellt werden. In anderen Fällen konnte mit den betroffenen Eigentümern deshalb nicht abschließend verhandelt werden, weil die genaue Abgrenzung des Bedarfs oder die Intensität der Benutzung noch nicht feststand oder erst in letzter Zeit bekannt wurde. In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Oberfinanzdirektionen seit Ende 1960 verstärkt mit Landbeschaffungsmaßnahmen zugunsten der Bundeswehr (u. a. 26 000 Pipeline-Fälle) befaßt wurden. Die vordringliche Bearbeitung dieser Maßnahmen war wegen der Verpflichtungen, welche die Bundesrepublik gegenüber der NATO eingegangen ist, unabweisbar mit der Folge, daß die Abwicklung der Altrequisitionen gegenüber den Bundeswehr- und NATO-Vorhaben zurücktreten mußte. Auch die knappe Besetzung der Enteignungsbehörden, auf welche der Bund keinen Einfluß zu nehmen vermag, da es sich um Landesbehörden handelt, verhindert vielfach eine rasche Abwicklung der anhängigen Enteignungsverfahren.

Für die Abwicklung der noch vorhandenen unerledigten Altfälle ist daher eine nochmalige Verlängerung der Besitzeinweisungsfristen um 5 Jahre unerläßlich. Diese Verlängerung ist zur Erfüllung der von der Bundesrepublik in Artikel 48 Abs. 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (vgl. Gesetz zum NATO-Truppenstatut und den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 — BGBl. II S. 1183 ff.) übernommenen Verpflichtung, wonach die Bundesrepublik den verbündeten Streitkräften die weitere Benutzung der bisher innegehabten und weiterbenötigten Liegenschaften zu gewährleisten hat, unausweichlich. Wenn die Verlängerung unterbliebe, so entfiele für die verbündeten Streitkräfte die Rechtsgrundlage für ihren Besitz gegenüber den Eigentümern; die Bundesrepublik müßte mit Räumungs- und Schadenersatzklagen rechnen, die zu erheblichen innen- und außenpolitischen Schwierig-

keiten führen könnten. Durch die Fristverlängerung sollen den Betroffenen keine neuen Lasten auferlegt werden, sondern es soll lediglich der gegenwärtige Rechtszustand bis zum Abschluß des gesetzlich geregelten Enteignungsverfahren aufrechterhalten werden. Die Verlängerung entspricht daher auch dem Erfordernis der Rechtsstaatlichkeit und dem Interesse der Betroffenen. Die sachliche Entscheidung der anhängigen Beschaffungs- bzw. Enteignungsverfahren wird durch die nochmalige Verlängerung der Besitzeinweisungsfrist weder beeinflußt noch vorweggenommen.

*

Zusätzliche Kosten werden bei der Durchführung des vorstehenden Gesetzes nicht entstehen.

Zu Artikel 1

In Artikel 1 ist vorgesehen, daß die Fristen für die fingierten Besitzeinweisungen bei den Altrequisitionen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 42 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LBG) im Anschluß an den in Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung vom 23. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1078) festgesetzten Termin vom 31. Dezember 1963 nochmals um 5 Jahre, also bis zum 31. Dezember 1968 verlängert werden. Diese Verlängerung ist nach den bisher gemachten Erfahrungen unbedingt erforderlich, um die noch unerledigten Altfälle innerhalb der gesetzlichen Besitzeinweisungsfrist abzuwickeln.

Zu Artikel 2

In Artikel 19 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183 ff.), das am 1. Juli 1963 in Kraft getreten ist [vgl. die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und der Zusatzvereinbarungen zu diesem Abkommen vom 16. Juni 1963 — BGBl. II S. 745], ist festgelegt, daß die fortdauernde Inanspruchnahme von Liegenschaften durch die Streitkräfte bis zum 31. Dezember 1963 als vorzeitige Besitzeinweisung im Sinne des § 38 LBG gelten soll, soweit nicht bereits die Verlängerung der fingierten Besitzeinweisungen aufgrund des Gesetzes zur Ergänzung des § 64 LBG vom 23. Dezember 1958 (BGBl. I S. 990) in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung vom 23. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1078) eingetreten ist. Mit dieser Regelung sollten die etwa 2000 Altfälle (Stand 1. April 1960) erfaßt werden, bei denen zwar der tatsächliche Besitz der verbündeten Streitkräfte fortdauert, der innerstaatliche Besitztitel aber inzwischen entfallen war. Auch in diesen Fällen, in denen die fingierte Besitzeinweisung kraft Gesetzes wieder aufgelebt ist, aber am 31. Dezember 1963 auslaufen würde, erscheint eine Verlängerung um den gleichen Zeitraum wie in den Fällen des Artikels 1 geboten.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung für das Inkrafttreten sichert den Anschluß an den Termin vom 31. Dezember 1963, dem Zeitpunkt, bis zu dem die fingierten Besitzeinweisungen befristet sind.

Anlage 2

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt der Stellungnahme des Bundesrates nicht zu.

Gemäß Artikel 48 Abs. 2 des am 1. Juli 1963 in Kraft getretenen Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut ist die Bundesrepublik verpflichtet, den verbündeten Streitkräften die weitere Benutzung der von ihnen in Anspruch genommenen Liegenschaften zu gewährleisten. Diese Verpflichtung kann nur dadurch erfüllt werden, daß die gesetzliche Besitzeinweisung so lange aufrechterhalten wird, bis die Bundesrepublik entsprechende eigene Rechte erworben hat.

Es sind z. Z. noch etwa 6000 Fälle unerledigt. Die Gründe dafür sind in der Begründung des Gesetzentwurfs bereits eingehend dargelegt. Nach den bisher bei der Abwicklung der sog. Altrequisitionen gewonnenen Erfahrungen ist nicht damit zu rechnen, daß diese restlichen Verfahren in drei Jahren rechtskräftig abgeschlossen werden können. Dabei ist insbesondere die Erwägung maßgebend, daß die gesetzlichen Besitzeinweisungsfristen automatisch ablaufen. Diese Fristen müssen daher auch die Zeiträume mitumfassen, die für die Durchführung von Rechtsmittelverfahren erforderlich sind. Wie bekannt, sind die Rechtsmittelverfahren in aller Regel so langwierig, daß bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung mit einem Zeitraum von mehreren Jahren gerechnet werden muß. Bei einer nur auf drei Jahre bemessenen Verlängerung wird sich deshalb die Bundesregierung aller Voraussicht nach erneut vor die Notwendigkeit gestellt sehen, im Hinblick auf noch schwebende Rechtsmittelverfahren eine weitere Fristverlängerung herbeizuführen.

Die Bundesregierung könnte eine Verlängerung der gesetzlichen Besitzeinweisungsfristen um drei Jahre allenfalls dann hinnehmen, wenn bestimmt würde, daß der Ablauf der in Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs festgelegten Fristen nicht eintritt, wenn ein Enteignungsbeschluß ergangen ist und durch Rechtsmittel angefochten wurde. Nur dann wäre sichergestellt, daß die gesetzlichen Besitzeinweisungsfristen auch während schwebender Rechtsmittelverfahren nicht abliefen.

Nach Ansicht der Bundesregierung müßte durch den vorliegenden Gesetzentwurf in jedem Falle sichergestellt werden, daß eine erneute Fristverlängerung für die sog. Altrequisitionen vermieden wird.